

Landkreis Hameln-Pyrmont, Kreishaus, Postfach 101335, 31763 Hameln

Flecken Salzhemmendorf
Hauptstraße 2
31020 Salzhemmendorf

Per E-Mail

Dienststelle: Team Regionalplanung, Städtebaurecht und ÖPNV

Dienstgebäude: Süntelstraße 9, 31785 Hameln
Riegel A, 3. OG, Zimmer 3 A 06

Öffnungszeiten: Nach Vereinbarung

Ansprechpartner/in: **Ursula Seifert**

Zentrale: 05151 / 903-0

Durchwahl: 05151 / 903-9113

E-Mail: u.seifert@hameln-pyrmont.de

Internet: www.hameln-pyrmont.de

Aktenzeichen: **FPlan2026-01**

Datum: 29.01.2026

**Bauleitplanung des Flecken Salzhemmendorf;
50. Änderung des Flächennutzungsplans, OT Benstorf Nr. 8;
erneute Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**

- Ihr Schreiben (E-Mail) vom 16.01.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Antrag nehme ich aus Sicht des Landkreises Hameln-Pyrmont wie folgt Stellung:

Belange des Naturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geänderte Abgrenzung des Flächennutzungsplanes. Die Stellungnahme vom 23.05.2025 (FPlan2025-02) aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde hat nach wie vor Bestand.

Belange der Wasserwirtschaft

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde sind im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes die Belange der Niederschlagswasserbeseitigung zu berücksichtigen. Durch die Planung ist von einer zusätzlichen Versiegelung auszugehen. Es ist daher sicherzustellen, dass das anfallende Niederschlagswasser schadlos bewirtschaftet wird und es zu keiner nachteiligen Veränderung des Wasserhaushaltes kommt. Grundsätzlich ist eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers gemäß den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen anzustreben, sofern die örtlichen Boden- und Grundwasserhältnisse dies zulassen. Alternativ sind Maßnahmen zur Rückhaltung und gedrosselten Ableitung vorzusehen. Eine Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG. Die hierfür erforderlichen Nachweise sind im nachfolgenden Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu erbringen. Im weiteren Verfahren ist darzulegen, dass durch die

geplanten Nutzungen keine zusätzlichen Abflussspitzen entstehen und keine Beeinträchtigungen angrenzender Grundstücke oder vorhandener Gewässer erfolgen. Die konkrete Ausgestaltung der Niederschlagswasserbeseitigung bleibt den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten.

Belange des Immissionsschutzes

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde ist mit der Änderung der Planung und dem Hinzutreten von BHKW und Trafo auch das schalltechnische Gutachten anzupassen. Die bisher gültige Aussage des Gutachtens in Bezug auf die Einwirkung durch die Windenergieanlagen, dass die Einhaltung der maßgeblichen Orientierungswerte vorausgesetzt werden kann, wenn an der vorhandenen Wohnbebauung die MI- bzw. WA-Bezugspegel nicht überschritten werden, ist nun mit den zusätzlichen Emittenten im Plangebiet selbst insbesondere zur Nachtzeit aus Sicht der UIB überprüfungswürdig. Im Schallgutachten für das Repowering der Landwind-Anlagen wurde u. a. ein je ein Immissionsort im Norden des geplanten Feriengebietes gewählt (IO d09a) sowie ein Immissionsort im Süden des geplanten Feriengebietes (IO d09b). Für beide Immissionsorte wurde ein Immissionsrichtwert von 40 dB(A) zur Nachtzeit angesetzt. Für den IO d09a wurde ein Gesamtpegel zur Nachtzeit von 39 dB(A) berechnet, für den IO d09b ein Gesamtpegel von 41 dB(A). Aufgrund der Überschreitung des IRW wurde für diesen Immissionsort bereits die Regelung nach Ziffer 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm gezogen. Es ist aus Sicht der UIB somit zu klären, ob für das Gebiet der IRW von 40 dB(A) Bestand haben soll und ob bzw. wie eine Einhaltung des IRW trotz der hinzutretenden Emittenten gewährleistet wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Seifert